



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Merkblatt

«QV nicht bestanden – wie weiter?»

Beratung

Eine Beratung beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule schafft gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Wiederholung des Qualifikationsverfahrens.

Wiederholung des Qualifikationsverfahrens

Eine Wiederholung des Qualifikationsverfahrens ist höchstens zweimal möglich, frühestens aber nach einem Jahr. Wiederholt werden müssen nur Qualifikationsbereiche, in denen eine ungenügende Note erzielt wurde. Es steht Ihnen offen, das gesamte Qualifikationsverfahren zu wiederholen. In diesem Fall sind ausschliesslich die Noten der Wiederholung massgebend für das Bestehen.

Kosten des Qualifikationsverfahrens

Abgesehen von Material- und Raumkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden keine Prüfungsgebühren (BBG Art. 41 Abs. 1 f.) in Rechnung gestellt. Im Fall von unbegründetem Fernbleiben oder Zurücktreten von der Prüfung werden die entstandenen Kosten aber zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten verrechnet.

Bildungsverhältnis

Repetition ohne Lehrvertrag (ohne Lehrbetrieb)

Das Qualifikationsverfahren kann ohne Lehrvertrag wiederholt werden. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist die Kandidatin oder der Kandidat verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden der Kandidatin oder dem Kandidaten in Rechnung gestellt.

Verlängerung des Lehrvertrags im bisherigen Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb reicht das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Formular «Lehrvertragsverlängerung» dem Amt für Berufsbildung und Mittelschule zur Genehmigung ein. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist der Lehrbetrieb verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) des Qualifikationsverfahrens werden dem Lehrbetrieb Rechnung gestellt.

Verlängerung des Lehrvertrags in einem anderen Lehrbetrieb

Der Lehrbetrieb stellt für die Dauer der Lehrzeitverlängerung einen neuen Lehrvertrag aus und reicht diesen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet der zuständigen kantonalen Behörde des Lehrortkantons zur Genehmigung ein. Bei erneutem Besuch von Berufsfachschule oder überbetrieblichen Kursen ist der Lehrbetrieb verantwortlich für die Anmeldung. Raum- und Materialkosten des Qualifikationsverfahrens (BBV Art. 39 Abs. 1 f.) werden dem Lehrbetrieb Rechnung gestellt.

Militärdienst

Fällt die Militärdienstpflicht in die Zeit des Qualifikationsverfahrens, kann aufgrund der Verordnung vom 19. November 2003 über die Militärdienstpflicht (MDV Art. 31 f.) eine Dienstverschiebung beantragt werden. Ein Gesuch auf Dienstverschiebung ist der Militärbehörde des Wohnortkantons schriftlich spätestens zwei Monate vor Dienstbeginn einzureichen.

Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon +41 41 618 74 33, www.netwalden.ch